

**Satzung der Kreisstadt Steinfurt
über die Erhebung von Elternbeiträgen für
außerunterrichtliche Angebote im Rahmen
der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS)
vom 19.07.2011
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/2011 vom 28.07.2011**

einschl.

1. Nachtrag vom 26.03.2013 veröff. im Amtsblatt Nr. 09/2013 vom 11.04.2013,
2. Nachtrag vom 18.12.2013 veröff. im Amtsblatt Nr. 33/2013 vom 19.12.2013,
3. Nachtrag vom 25.03.2015 veröff. im Amtsblatt Nr. 06/2015 vom 26.03.2015,
4. Nachtrag vom 21.12.2016, veröff. im Amtsblatt Nr. 01/2017 vom 05.01.2017,
5. Nachtrag vom 12.10.2017, veröff. im Amtsblatt Nr. 23/2017 vom 19.10.2017
6. Nachtrag vom 16.07.2018, veröff. im Amtsblatt Nr. 15/2018 vom 19.07.2018
sowie
7. Nachtrag vom 30.04.2019, veröff. im Amtsblatt Nr. 09/2019 vom 02.05.2019

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der zur Zeit jeweils geltenden Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) an den Grundschulen in der Kreisstadt Steinfurt, in denen OGS-Betreuungen angeboten werden und deren Träger die Kreisstadt Steinfurt ist. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der OGS angemeldet haben.

Die Satzung findet ebenfalls Anwendung für andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule (z.B. Frühstücksangebote, Betreuung von Schüler/innen vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten, Bis-/Über-Mittag-Betreuung von Schüler/innen, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen, Silentien, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16.00 Uhr).

**§ 2
Offene Ganztagsgrundschule (OGS)**

- (1) Die Kreisstadt Steinfurt richtet bei ausreichendem Bedarf an allen städt. Grundschulen mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2006, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010, ein.

- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen und je nach Bedarf auch an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen und in den Schulferien, außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder in die OGS aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge) jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (4) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen im Sinne des § 5 der Satzung ist nur ausnahmsweise und mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung möglich bei:
1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 2. Wechsel der Schule,
 3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Ausnahmefällen möglich.

- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4

Elternbeiträge, Entstehung

- (1) Die Kreisstadt Steinfurt erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07) und erstreckt sich über 12 Monate. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheit, Klassenfahrt oder anderen Nichtinanspruchnahmen) nicht berührt.
Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Betrag anteilig zu zahlen.

- (3) Zusätzlich zum Elternbeitrag ist ein Entgelt für Mahlzeiten zu leisten, wenn das Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen werden zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben, die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen gem. § 5 dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuung in der OGS ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel, über die Höhe der jeweils zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.
Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem 01.08.2018 jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet - um jeweils 3%.
- (3) Die in § 5 Absatz 2 genannten Personen sind der niedrigsten Einkommensstufe zuzuordnen.
- (4) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II), dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (5) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII)

§ 7 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte (z.B. 400-€-Jobs), Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Schülerin/den Schüler, für die/den der Elternbeitrag gezahlt wird.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in der Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von zehn Prozent der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

§ 8

Einkommensermittlung / Einkommenszeitraum

- (1) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das aktuelle Jahresbruttoeinkommen. Hat sich das Einkommen im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert, kann das Einkommen des Vorjahres zu Grunde gelegt werden.
- (2) Ist das aktuelle Jahresbruttoeinkommen voraussichtlich höher oder niedriger als das Vorjahreseinkommen, so ist das prognostizierte Jahresbruttoeinkommen für das laufende Kalenderjahr zu ermitteln.
- (3) Sollte das Jahresbruttoeinkommen noch nicht bestimmbar sein oder nah an einer Einkommensgrenze liegen, kann der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Es erfolgt eine endgültige Festsetzung nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.
- (4) Die Elternbeiträge werden jährlich überprüft. Sollte sich für vergangene Kalenderjahre eine andere Beitragshöhe ergeben, so ist diese ab dem 01.01. bzw. ab dem Aufnahme datum des Kindes rückwirkend neu festzusetzen.

§ 9

Einkommensnachweis, Mitteilungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen nach § 5 dieser Satzung sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen beim Schulträger ein. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder Vorlage des geforderten Nachweises bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der Betrag nach der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.
- (2) Die Eltern bzw. die in § 5 genannten Personen sind verpflichtet, alle Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, der Kreisstadt Steinfurt als Schulträger unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Beitragsermäßigung

- (1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig außerunterrichtliche Angebote der OGS in der Kreisstadt Steinfurt wahrnehmen, vermindert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf die Hälfte.
- (2) Besucht / Besuchen ein Kind / mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Kindertageseinrichtung, dann vermindert sich der Beitrag für das erste und jedes weitere Kind, das für die OGS angemeldet ist, auf die Hälfte.

§ 11

Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich jeweils zum 15. eines Monats (August bis Juli) zu zahlen. Die Zahlung durch die Zahlungspflichtigen erfolgt per Einzugsermächtigung oder per Überweisung unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens.
- (2) Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge für das gesamte Schuljahr (12 Monate) erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder Ähnlichem. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

a

§ 12

Andere Betreuungsformen an Offenen Ganztagsgrundschulen

- (1) Für die Teilnahme an anderen Betreuungsmaßnahmen an Offenen Ganztagsgrundschulen (vgl. § 1 Abs. 2 dieser Satzung) werden ebenfalls Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ist einkommensunabhängig und ergibt sich aus den festgesetzten Beiträgen in der Anlage 2 dieser Satzung.
- (2) Die Einziehung von Elternbeiträgen für die aus den Betreuungspauschalen finanzierten Betreuungsleistungen wird gem. Ziffer 8.2 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 – Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Angebote in Primarbereich und Sekundarstufe I – den durchführenden Einrichtungen und Organisationen übertragen, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Maßnahme.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt zum 01.08.2012 in Kraft.

**Beitragstabelle (ab 01.08.2019)
(ab 01.08.2020 plus 3% jährlich)**

Jahresbruttoeinkommen beider Eltern- teile / Erziehungsberechtigten	Monatlicher Elternbeitrag (ohne Mittagessen) ab 01.08.2019	Monatlicher Elternbeitrag (ohne Mittagessen) ab 01.08.2020
bis 24.000 €	10,61 €	10,93 €
bis 36.000 €	68,96 €	71,03 €
bis 48.000 €	90,18 €	92,88 €
bis 60.000 €	106,09 €	109,27 €
bis 72.000 €	122,00 €	125,66 €
bis 84.000 €	137,92 €	142,06 €
bis 96.000 €	159,14 €	163,91 €
ab 96.000 €	191,00 €	202,91 €

**Beiträge für die Teilnahme an anderen Betreuungsangeboten
an offenen Ganztagsgrundschulen ab 01.08.2019**

Name der Schule	Betreuungsangebot	Monatlicher Elternbeitrag
Bismarckschule	Bis-Mittag-Betreuung	41,00 € Die Betreuungskosten sind für 11 Monate/Jahr zu entrichten
Grundschulverbund Graf-Ludwig-Schule / Willibrordschule	Bis-Mittag-Betreuung	40,00 € Die Betreuungskosten sind für 11 Monate/Jahr zu entrichten
Grundschule Dumte	Übermittagsbetreuung	40,00 € Die Betreuungskosten sind für 12 Monate/Jahr zu entrichten
Heinrich-Neuy-Schule	Bis-Mittag-Betreuung	3 – 5 Tage/Woche: 1. Kind 36,00 €, 2. Kind 21,00 € 1 – 2 Tage/Woche: 1. Kind 18,00 €, 2. Kind 18,00 €
Marienschule	Sichere Schule von 8 bis 1	Klasse 1 und 2: 40,00 € Klasse 2 und 3: 30,00 € Geschwisterkinder: 20,00 €
Regenbogenschule	BisMittagsbetreuung	40,00 € Die Betreuungskosten sind für 10 Monate/Jahr zu entrichten